

STATUTEN

YOUNGSTARS INTERNATIONAL

Version 8/dt vom 26.03.2022

Art. 1 Name

Unter dem Namen «YOUNGSTARS INTERNATIONAL» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von YOUNGSTARS INTERNATIONAL ist in St. Gallen, Schweiz

Art. 3 Zweck

YOUNGSTARS INTERNATIONAL fördert die Youngstars-Arbeit, indem der Verein:

- die Interessen von nationalen Youngstars-Bewegungen vertritt
- Selbständige, nationale Youngstars-Bewegungen initiiert und unterstützt
- länderübergreifende Beziehungen und den multikulturellen Austausch von Jugendlichen und Mitarbeitern ermöglicht
- sich für eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Leitern durch ein systematisches Kursangebot sowie multikulturelle Jugendaustauschprojekte auf christlicher Basis einsetzt.

YOUNGSTARS INTERNATIONAL befähigt somit zu und unterstützt hochwertige ganzheitliche, erlebnispädagogische Programme und ermöglicht Kindern und Jugendlichen dadurch eine sinnvolle und gesunde Freizeit- und Lebensgestaltung auf der Grundlage eines christlichen Weltbildes.

YOUNGSTARS INTERNATIONAL leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Suchtprävention und zur Integration sozial gefährdeter und geschädigter Personen.

YOUNGSTARS INTERNATIONAL verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Jugendschutz

YOUNGSTARS INTERNATIONAL lebt beim Kinder- und Jugendschutz der UNO-Kinderrechtskonvention nach.

Art. 5 Member

Member kann werden, wer

- die Erreichung der Zwecke aktiv unterstützt
- die Glaubensbasis der Weltweiten Evangelischen Allianz anerkennt

Art. 5.1 Formen der Mitgliedschaft

YOUNGSTARS INTERNATIONAL kennt drei Formen der Mitgliedschaft:

1. National-Member mit Stimmberechtigung kann jede nationale Youngstars-Organisation werden, welche in ihrem Land als juristische Person anerkannt ist.
2. Pioneer-Member mit Stimmberechtigung können natürliche Personen werden, welche eine regionale oder nationale Youngstars- Bewegung vertreten, welche noch keine juristische

Person ist. Die Mitgliedschaft als Pioneer-Member erlischt automatisch, sobald die entsprechende nationale YS-Organisation als National-Member aufgenommen wird oder eine Partnerschaftsvereinbarung beschlossen wird.

3. Single-Member können natürliche Personen werden. Sie haben keine Stimmberechtigung.

Aufnahmegesuche sind an das Supervisory Board zu richten; über die Aufnahme entscheidet die General Assembly.

Art. 5.2 Rechte und Pflichten

Die Member fördern die Interessen des Vereins nach ihren Kräften und unterlassen alles, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten, sofern diese nicht die nationale Souveränität einschränken.

Die Member sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliederbeiträge in der von der General Assembly beschlossenen Höhe verpflichtet.

Art. 5.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 5.4 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Das Austrittsschreiben muss in schriftlicher Form auf digitalem oder postalem Weg mindestens vier Wochen vor der General Assembly an das Supervisory Board eingehen.

Ausschluss:

Ein Member kann jederzeit unter Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Supervisory Board fällt einen vorläufigen Ausschlussentscheid, der der General Assembly zum endgültigen Entscheid vorgelegt wird. Jeder Member kann gegen den Ausschlussentscheid bei der General Assembly Einspruch erheben.

Eine Bestätigung des Ausschlusses durch die General Assembly ist endgültig.

Art 6: Partner

Partner kann jede juristische Person (Verein, kirchlicher Verband, Gemeindeverband, Missionsgesellschaft, Unternehmen, ...) werden, die die Vereins-Ziele oder Teilziele auf einer regelmäßigen Basis fördert (ideell, finanziell, materiell, strategisch, ...).

Aufnahmegesuche sind an das Supervisory Board zu richten; über die Aufnahme entscheidet die General Assembly.

Die Partnerschaft wird in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

Art 6.1 Rechte und Pflichten

Die Partner fördern die Interessen des Vereins nach ihren Kräften und unterlassen alles, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten, sofern diese nicht ihre Souveränität einschränken.

Art 6.2 Erlöschen der Partnerschaft

Die Partnerschaft erlischt bei Austritt eines Partners, Ausschluss oder Auflösung der Organisation

Art 6.3. Austritt und Ausschluss

Das Prozedere zum Austritt aus dem Partnerschaftsvertrag wird im selbigen geregelt.

Ein Partner kann jederzeit unter Angabe von Gründen vom Supervisory Board aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Supervisory Board fällt einen vorläufigen Ausschlussentscheid, der der General Assembly zum endgültigen Entscheid vorgelegt wird. Der Partner kann gegen den Ausschlussentscheid bei der General Assembly Einspruch erheben.

Eine Bestätigung des Ausschlusses durch die General Assembly ist endgültig.

Art. 7 Organe des Verbandes

Die Organe von YOUNGSTARS INTERNATIONAL sind:

- General Assembly
- Supervisory Board
- Auditors

Art. 7.1 General Assembly

Das oberste Organ des Vereins ist die General Assembly.

Eine ordentliche General Assembly findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Art. 7.1.1 Aufgaben

Die General Assembly hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl bzw. Abwahl des Supervisory Boards
- c) Wahl bzw. Abwahl des Chairmans, der gleichzeitig der Präsident von YOUNGSTARS INTERNATIONAL ist
- d) Wahl bzw. Abwahl von leitenden Mitarbeitern des Executive Teams
- e) Wahl bzw. Abwahl der Auditors
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- g) Verabschiedung des Jahresbudgets
- h) Festlegen der strategischen Absichten und Maßnahmen zu deren Erreichung
- i) Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- j) Aufnahme von Member und Partner
- k) Behandlung von Ausschlussentscheiden

I) Auflösung des Verbands

Art. 7.1.2 Einberufung

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen durch das Supervisory Board unter Angabe der Traktanden per Post oder Email.

Die General Assembly ist beschlussfähig, wenn zu der in der Einladung bekannt gegebenen Zeit mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.

Ist die General Assembly zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so hat das Supervisory Board innerhalb von 48 Stunden eine außerordentliche General Assembly einzuberufen.

Art. 7.1.3 Außerordentliche General Assembly

Eine außerordentliche General Assembly findet auf Beschluss des Supervisory Boards, der ordentlichen General Assembly oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Member oder auf Verlangen der Auditoren binnen acht Wochen statt.

Eine außerordentliche General Assembly ist ungeachtet der Anzahl anwesender Stimmberechtigter beschlussfähig.

Art. 7.1.4 Beschlussfassung

An der General Assembly besitzen alle National-Member und Pioneer-Member eines Landes gemeinsam maximal zwei Stimmen.

- Gibt es in einem Land ausschliesslich Pioneer-Member, dann besitzen diese gemeinsam eine Stimme.
- Das Stimmrecht eines Partners wird im Partnerschaftsvertrag geregelt.

Zusätzlich hat

- Der Chairman des Supervisory Boards eine Stimme und
- Der CEO des Executive Teams eine Stimme.

Die General Assembly fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann auf Wunsch des Supervisory Boards oder eines Members verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, mit Ausnahme der Statutenänderung und Auflösung des Vereins, für welche eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Member in Form einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Member können via digitale Medien zur Abstimmung zugeschaltet werden.

Bei Stimmgleichheit gibt der Chairman den Stichentscheid.

Über die General Assembly wird ein schriftliches Verlaufsprotokoll abgefasst und vom Executive Team verwaltet.

Art. 7.2 Supervisory Board

Art. 7.2.1 Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung

Die Mitglieder des Supervisory Boards werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es besteht aus mindestens fünf Personen, die den Mitgliedern des Verbands entstammen.

Die Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl der Mitglieder des Supervisory Boards ist auf eine regionale und kulturelle Ausgewogenheit zu achten.

Der Chairman des Supervisory Boards ist gleichzeitig Präsident des Vereins und wird in einem separaten Wahlgang von der General Assembly gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich das Supervisory Board selbst.

Scheiden Boardmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich das Supervisory Board selber. Der/die NachfolgerIn beendet die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Er/sie stellt sich bei der nächsten General Assembly nach dem Eintritt einer Bestätigungswahl.

Art. 7.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Supervisory Board verantwortet alle Geschäfte von YOUNGSTARS INTERNATIONAL.

Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, können jederzeit Informationen vom Executive Team eingefordert werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Informationen zur strategischen Ausrichtung
- b) Informationen zur finanziellen Lage
- c) Information über Richtlinien und Ausführungsformen für Verbandsaktivitäten
- d) Informationen zur Personalplanung
- e) Informationen zu rechtlichen Fragen
- f) Informationen zum Organisationsaufbau

Darüber hinaus hat das Supervisory Board folgende Aufgaben:

- a) Bewilligung der Vorlage des Jahresbudgets
- b) Präsentation von YOUNGSTARS INTERNATIONAL nach außen
- c) Annahme von Aufnahme- und Austrittsgesuchen als Member, Entscheid über Ausschluss von Member.
- d) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen General Assemblies

Art. 7.2.3 Beschlussfassung

Das Supervisory Board ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt der Chairman den Stichentscheid.

Sitzungen des Supervisory Boards können auch mittels elektronischer Hilfsmittel erfolgen.

Über alle Sitzungen, Besprechungen und Geschäfte des Supervisory Boards werden schriftliche Verlaufsprotokolle abgefasst und vom Executive Team verwaltet.

Art. 7.3 Auditors

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die General Assembly für jeweils 4 Jahre zwei Auditors oder beauftragt eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung.

Die Auditors dürfen nicht dem Supervisory Board angehören.

Sie haben der General Assembly schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 8 Finanzen

Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 8.1 Aufbringung der Finanzen

Die Einnahmen von YOUNGSTARS INTERNATIONAL bestehen insbesondere aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Supportern

Sowie aus:

- Gönnerbeiträgen
- Sponsoring Geldern
- Vermögenserträgen
- Spenden
- Nutzerbeiträgen

Art. 8.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Member haften im Rahmen ihrer Mitgliedsbeiträge.

Art. 9 Auflösung

Bei der Auflösung von YOUNGSTARS INTERNATIONAL entscheidet die General Assembly über eine allfällige Vermögenszuweisung an eine oder mehrere steuerbefreite, gemeinnützige Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz.

Ein Rückfall der Mittel an die Gründer und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Vollzugsbestimmungen

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht besonders geregelt sind, entscheidet das Supervisory Board unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen.

Rechtlich bindend ist die deutsche Fassung, wie sie bei der General Assembly am 26.03.2022 vorlag.

Ort Und Datum: Bubikon, 18.3.23

Unterschrift S-Board: M. Klay